**Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal**

**zur tierzuchtrechtlichen Überprüfung einer anerkannten Besamungsstation   
mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel mit Samen**

Die Kontrolle einer anerkannten EU-Besamungsstation wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)].

Allgemeine Hinweise:

* alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
* auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, sind Auswahlfelder anzukreuzen
* In den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für die Besamungsstation entfällt, d.h. trifft für die Besamungsstation nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für die Besamungsstation zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet
* das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
* nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen; sofern das Protokoll von der Auskunft gebenden Person unterschrieben wurde
* das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder
* die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|  | **Grunddaten des Kontrolltermins** |  |
|  | Enthält genehmigungsrelevante Angaben zur Besamungsstation, Angaben zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;  Soweit bekannt, können die Eingaben bereits im Vorfeld vorgenommen werden.  Bescheid(e) zu den Akten nehmen, soweit nicht erfolgt; evtl. Abgleich mit Liste TSIS |  |
|  | **Zweck der Kontrolle** |  |
|  | Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen; | Art. 43 der VO (EU) 2016/10122016/1012VO (EU) 2016/429; EU-TierGVO TierZG TierZV |
|  | **Vertreter der Behörde** |  |
|  | 1. Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; 2. Name und Organisation anderer Personen (Veterinärverwaltung), die bei der Kontrolle anwesend sind;   *Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;* | ZuständigkeitsVO der Länder |
|  | **Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Besamungsstation** |  |
|  | Name, Anschrift und Zulassungsnummer der zu kontrollierenden Besamungsstation;  *Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen; Anstatt Zulassungsnummer kann auch noch der ältere Begriff „Veterinärkontrollnummer“ verwendet worden sein.* | Art. 39 und Art. 41 Buchst. e) der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit  ZuständigkeitsVO der Länder |
|  | **Name und Funktion der Auskunft gebenden Person der Besamungsstation** |  |
|  | Name (Vor- und Zuname) und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für die Besamungsstation an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen; Arbeitsbereich und Verantwortlichkeiten der Personen angeben | Art. 39 und Art. 46 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolltermin(e)** |  |
|  | Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch Ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen; |  |
|  | **Art der Kontrolle** |  |
|  | a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;   1. bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; 2. bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfegesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;   *c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;* | Art. 43 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolle war** |  |
|  | a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;  a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen   1. bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen; | Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrollmethoden/-techniken** |  |
|  | a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;  Mehrfachnennungen möglich;   1. Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen der Besamungsstation; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal der Station am Kontrolltermin ein; 2. Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen der Besamungsstation; 3. Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegen-der/vorgelegter Unterlagen der Besamungsstation; 4. Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier; | Art. 43 der VO (EU) 2016/1012  Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten ist im Art. 46 der EU (VO) 2016/1012 und im § 22 Abs. 3 und 4 des TierZG geregelt  Art. 46 Abs. 2 der EU(VO) 2016 /1012 und § 22 Abs. 5 TierZG  § 22 Abs. 5 des TierZG |
|  | **Angaben zur letzten Kontrolle der Besamungsstation** |  |
|  | Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat; Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden   1. Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen 2. Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden 3. Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden. | Art. 43 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/1012  Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Bescheide, Mitteilungen, Befristungen** |  |
|  | Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes bei der Besamungsstation wird in den ersten drei Spalten durch Ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben   1. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassungsbescheids; 2. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Änderungsbescheids 3. Änderungsmitteilungen der Besamungsstation an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens 4. Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch Ankreuzen in den ersten drei Spalten; Datum ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden 5. Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt   *Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen* |  |
|  | **Stationstierarzt** |  |
|  | * 1. Name der mit der Tätigkeit beauftragten Person wird hier aufgeführt;   2. überprüfen, ob mit der unter a) genannten Person ein Vertrag bei der Besamungsstation vorliegt;   3. konnte beim Kontrolltermin kein Vertrag vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; |  |
|  | **Qualifiziertes Personal** |  |
|  | 1. Name der für die Tätigkeiten in der Besamungsstation qualifizierten Personen werden hier aufgeführt; Es können mehrere Personen eingetragen werden; Zur besseren Übersichtlichkeit hinter dem Namen in Klammern die Funktion der jeweiligen Person notieren; weitere Personen können auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgeführt werden 2. überprüfen, ob für die unter a) genannten Personen ein Qualifikationsnachweis bei der Besamungsstation vorliegt; 3. konnte beim Kontrolltermin kein Qualifikationsnachweis vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; 4. prüfen ob schriftliche Arbeitsanweisungen vorliegen und handschriftlich die entsprechenden Tätigkeiten auflisten, für diese die Anweisungen vorliegen. | Anh. I Teil 1 Abschnitt A, Nr. 2 der VO (EU) 2016/1012  Anh. I Teil 1, Abschnitt A, Nr. 2 VO (EU) 2016/1012  Anh. I Teil 1, Abschnitt A, Nr. 2 VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Tierbestand** |  |
|  | 1. Tierbestand wird anhand des Bestandsverzeichnisses überprüft evtl. schon im Vorfeld der Kontrolle vorlegen lassen 2. Ggf. auf Prüfung der Veterinärbehörde zurückgreifen   Abgleich mit Hi-Tier-Bestandsverzeichnis evtl. schon vor der Kontrolle durchführen Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge mit Bestandsliste abgleichen   1. Identitätsprüfung wird durchgeführt und die Methode handschriftlich eingetragen Nur über physische Kontrolle möglich 2. Sind Aufzeichnungen vollständig und schlüssig.   e-f Am besten tierzuchtrechtliche Vorgaben schon im Vorfeld prüfen  Eintragung von ZV bestätigen lassen  Herdbuchnummer auf der Tierliste angeben lassen  Über das Vorliegen einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung plausibilisieren  DNA-Profile vor Ort stichprobenartig überprüfen  Ausnahmen für gefährdete Rassen gemäß Zuchtprogramme vorab überprüfen  Equidenpässe vor Ort überprüfen | Ergibt sich aus der ViehVerkehrV  VO (EU) 2016/1012 Anhang II Teil 1 Kapitel I Nr. 1c)  Ergibt sich indirekt aus dem Art. 22 der  VO (EU) 2016/1012  ViehVerkehrV  Art. 21 Nr. 1 e und f und Nr. 2 und 3 der EU (VO) 2016/1012  Art. 22 und  Anhang V Teil 2 Kapitel I Nr. 1 h der VO (EU) 2016/1012  Artikel 21, Artikel 22, Artikel 30  § 14 TierZG Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012  Anhang III Teil 3 Nr. 8  DVO (EU) 2015/262 |
|  | **Sachlicher Tätigkeitsbereich** |  |
|  | 1. Bis b Ankreuzen des sachlichen Tätigkeitsbereiches: Frisch- oder TG-Samen; Mehrfachnennung möglich 2. Name(n) und Anschrift(en) der mit der Tätigkeit beauftragten Dritten werden hier aufgeführt   Lagerung von Samen außerhalb der Besamungsstation zulässig; ggf. hier angeben |  |
|  | **Dokumentation der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe des Samens** | |
|  | **Form der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen** |  |
|  | * 1. Überprüfen ob Datensicherung erfolgt. Wo werden Sicherungskopien aufbewahrt   2. Wie erfolgt Datensicherung für handschriftliche Aufzeichnungen   3. Aufbewahrungsfristen stichprobenartig überprüfen   4. Werden Nachweise zu Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe mindestens 5 Jahre aufbewahrt? Werden Kopien der TZB mindestens 3 Jahre aufbewahrt? Sind die TZB eindeutig Traces-Bescheinigungen und Lieferscheinen zuordenbar? | TierZV  § 13 Abs. 5 TierZG |
|  | **Samengewinnung** |  |
|  | * 1. Samengewinnungsprotokolle handschriftlich oder elektronisch   2. Durch Aufkleber oder Schrift oder Barcode Konfektionierter Samen muss eindeutig dem Ejakulat zuordenbar sein  Alle Angaben zur Samenkennzeichnung (Portion) gemäß Samenverordnung müssen nachvollziehbar sein   3. Angaben zur Konservierung und Konfektionierung müssen verfügbar sein   4. Alle Angaben zur Behandlung müssen verfügbar sein |  |
|  | **Kennzeichnung des Samens** |  |
|  | * 1. Es können anstatt der Angaben Codes verwendet werden. Sind diese Codes nachvollziehbar?   2. Ist die Rassebezeichnung korrekt angegeben   3. Name des Tieres nachvollziehbar und Zuchtbuchnummer übereinstimmend mit der Tierzuchtbescheinigung  Zulassungsnummer(n) korrekt angegeben, z.B. wenn Samen von einer anderen Einrichtung konfektioniert wird   4. Sind Behandlungen (z.B. Sexen) angegeben Ist angegeben, in welcher Einrichtung die Behandlung vorgenommen wurde. | TierZV |
|  | **Dokumentation des Samenzukaufs** |  |
|  | Eine Überprüfung kann am besten durch Abgleich der Warenverwaltungsprogramme mit den Lieferscheinen durchgeführt werden.   1. Tatsächlicher Wareneingang kann auch anhand der Traces abgeglichen werden. 2. Sind alle Angaben auf dem Lieferschein angegeben, z.B. Chargennummer. Bei ausländischen Besamungsstationen sind die Chargennummer/das Gewinnungsdatum z.T. verschlüsselt, dann ist es umso wichtiger, dass auf dem Lieferschein die benötigten Angaben angegeben werden.   Tierzuchtbescheinigungen und Traces müssen den Lieferungen eindeutig zuordenbar sein.   1. Anhand der Zulassungsnummer kann abgeprüft werden, ob der Versandbetrieb nach den gesetzlichen Vorgaben zum Handel berechtigt ist.   Beim Handel mit anderen Mitgliedstaaten ist zu überprüfen, ob das Spendertier ein Zuchttier ist und bei einem anerkannten Zuchtverband eingetragen ist.   1. Stimmen die Tierzuchtbescheinigungen mit den Mustern der DVO (EU) 2020/602 überein?   Zu 18.1: Abgleich mit den Listen der gelisteten Zuchtstellen und Zuchtmaterialbetriebe:  <https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en>) (<https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en>) | TierZV  Art. 34 der VO (EU) 2016/1012  DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602  Tiergesundheitsgesetz |
|  | **Dokumentation der Samenlagerung** |  |
|  | Werden Listen zum Lagerbestand geführt?  Stimmen die Lagerlisten mit dem tatsächlich gelagerten Samen überein?  Hier ist v.a. zu überprüfen, ob der vernichtete Samen ordnungsgemäß erfasst wird.  Sind die Bestandslisten den Lagercontainern zweifelsfrei zuzuordnen?  Stichprobenartige Überprüfung der korrekten Angabe des Lagerortes auf der Liste.  Ein- und Auslagerung korrekt aufgezeichnet. Vollziehbare Rückverfolgbarkeit von der Samengewinnung an und Rückwärtsverfolgung von Lieferscheinen. | Ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz  TierZV |
|  | **Dokumentation der Samenabgabe an Zuchtmaterialbetriebe** |  |
|  | Sind auf den Lieferscheinen alle erforderlichen Angaben aufgeführt  Stimmen Lieferscheine mit den Lagerlisten überein?  Sind die Angaben auf dem Lieferschein und ggf. auf den Tierzuchtbescheinigungen vollständig aufgeführt?  Sind die Angaben auf dem Lieferschein und ggf. auf den TZB vollständig aufgeführt?  Erfolgt die Abgabe an zugelassene Einrichtungen? (Zulassung der aufnehmenden Einrichtung beachten, insbesondere Tierart sowie nationale Besamungsstationen und ET-Einrichtungen besonders beachten)  Mit Hilfe von TGRDEU, TSIS oder EU-Listen überprüfen  Stimmen Lieferscheine mit den Aufzeichnungen der Besamungsstation überein? Kann z.B. stichprobenartig anhand eines Ejakulats überprüft werden. | TierZV  §14 TierZG |
|  | **Dokumentation der Samenabgabe an Tierhalter** |  |
|  | * 1. Stimmt Abgabedatum mit dem Besamungsdatum überein. Gibt es Abweichungen? Gründe für die Abweichung   2. Ist die komplette Kennzeichnung auf den Lieferscheinen angegeben?   3. Stimmt die Anzahl der abgegebenen Portionen mit dem Verwendungsnachweis überein? Gründe für die Abweichung   4. Ist der Bestimmungsort nachvollziehbar? Wird der Samen an den Tierhalter oder den Besamungsbeauftragten abgegeben?   5. Ist der Verwender über die Besamungsmeldung nachvollziehbar?   Ist auf der Besamungsstation eine Kopie der EBB-Berechtigung vorhanden?  Enthält das Formular für den Samenverwendungsnachweis der Aufkleber für das Besamungsbuch alle erforderlichen Angaben?  Welcher Art ist die Besamungsbeauftragung? Ist sie rechtlich bindend?  Sind die Verträge geeignet, die Rückverfolgbarkeit und die ordnungsgemäße Verwendung des Samens zu gewährleisten?  Die Besamungsmeldung erfolgt durch den Verwender, hier sind elektronische oder schriftliche Form möglich; welche Möglichkeiten räumt die Besamungsstation ein? | TierZV  § 14 TierZG  § 15 Abs. 2 TierZG  TierZV |
|  | **Dokumentation der Samenverwendung in der Station** |  |
|  | Sind die erforderlichen Unterlagen vorhanden und getrennt vom Betrieb der Besamungsstation dokumentiert. | Wie Abgabe an den Tierhalter |
|  | **Dokumentation der Samenvernichtung** |  |
|  | 1. Sind die Aufzeichnungen vollständig? Stichprobenartiger Abgleich der Samengewinnungsprotokolle mit den Lagerlisten.  Ist Rückverfolgbarkeit gegeben?   Stimmt Lagerbestand mit den Aufzeichnungen überein –Vergleich Gewinnungsprotokolle mit Bestandslisten (Stichprobenkontrolle)   1. Sind die erforderlichen Angaben zur Kennzeichnung des Ejakulats oder des Samens vollständig? | TierZV |
|  | **Plausibilität** |  |
|  | Hier geht es darum über eine Stichprobe, größere Abweichungen festzustellen. |  |
|  | **Tierzuchtbescheinigungen von Samen** |  |
|  | Hier ist die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit zu prüfen. Der ZV bei dem das Spendertier eingetragen ist, erstellt den Teil A und benennt die ausstellende Stelle. Teil B erstellt die herstellende BS als beauftragte Stelle.  Übereinstimmung mit den Mustern  Ist der Teil A von den ZV korrekt ausgefüllt? Entspricht das Formular für Teil B den Vorgaben der DVO?  Sind Kopien der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen hinterlegt und mindestens 3 Jahre aufbewahrt? | TierZV  DVO (EU) 2017/717 i.V.m. der DVO (EU) 2020/602  § 13 TierZG |
|  | **Dokumentation der Annahme, Lagerung und Abgabe der Embryonen** | |
|  | **Form der Aufzeichnung, Aufbewahrungsfrist** |  |
|  | Hier soll sich der Prüfer einen Eindruck verschaffen, ob eine vollständige, ordentliche und nachvollziehbare Dokumentation von Aufzeichnungen und Unterlagen stattfindet. Es bietet sich an, stichprobenmäßig einzelne Spül- oder Gewinnungsvorgänge nachzuverfolgen und zu prüfen, ob der Verbleib der Eizellen und Embryonen lückenlos nachverfolgt werden kann  Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gilt für die eigenen Aufzeichnungen. | TierZV |
|  | **Kennzeichnung der Embryonen** |  |
|  | Das Behältnis z.B. (Paillette) in dem die Embryonen aufbewahrt werden, müssen alle erforderlichen Angaben enthalten. Werden vor der Abgabe in der ET-Station mehrere Embryonen aus einem Spülvorgang in einem Behältnis aufbewahrt, kann die Nummer des Einzelembryos entfallen. | TierZV |
|  | **Dokumentation des Embryonenzukaufs** |  |
|  | Der Zugang von Embryonen ist unmittelbar nach dem Empfang zu dokumentieren. Es sind die die in der §21 Abs. 5 TierZV genannten Angaben aufzuzeichnen.  Beim Zugang aus einem Zuchtmaterialbearbeitungsbetrieb, in dem die Embryonen ausschließlich behandelt werden, ist das Ergebnis der Behandlung aufzuzeichnen.  Für die Embryonen muss eine Tierzuchtbescheinigung beigefügt sein (nicht, wenn die Embryonen ausschließlich zur Behandlung an einen Zuchtmaterialbearbeitungsbetrieb gehen und von dort wieder zurück an die ursprüngliche Einheit. | §21 Abs. 5 der TierZV  § 21 Abs. 6 der TierZV  § 16 Abs. 4 des TierZG |
|  | **28.1 Bei Embryonenzukauf aus Drittstaaten zusätzlich** |  |
|  | Hier ist zu prüfen, ob die Spendertiere bei einer anerkannten Zuchtstelle eingetragen sind und eine gültige Tierzuchtbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 vorliegt.  Ebenso ist zu prüfen, ob der Versandzuchtbetrieb auf der Liste der zugelassenen Einheiten verzeichnet ist.  <https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en>)  (<https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en>) | Artikel 34 der VO (EU 2016/1012  DVO (EU) 2017/717 i.V.m. der DVO (EU) 2020/602  Tiergesundheitsrecht |
|  | **Dokumentation der Embryonenlagerung** |  |
|  | Die Embryonen müssen so gelagert werden, dass jederzeit der Ort der Lagerung bestimmt werden kann. Dazu sind Bestandslisten für die einzelnen Lagercontainer erforderlich. Aus diesen muss der Behälter ein bestimmter Embryo aufbewahrt wird, hervorgehen. Eine Stichprobenkontrolle der im Container lagernden Embryonen soll wegen der Gefahr, dass das Zuchtmaterial bei der Kontrolle geschädigt wird, nur aus gegebenem Anlass durchgeführt werden.  Es ist darauf zu achten, dass nur Embryonen einer Tierart zusammen gelagert werden und die gemeinsame Lagerung mit Samen nicht zulässig ist. | Ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz  § 21 Abs. 1 der TierZV  Ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz  §18 Abs. 1 Nr. 4 TierZV |
|  | **Dokumentation der Embryoabgabe an eine Embryoentnahmeeinheit** |  |
|  | Aus den Aufzeichnungen (z.B. Lagerbestandsliste, elektronische Lagerverwaltung) muss die Abgabe der Embryonen mit allen erforderlichen Angaben insbesondere zum Empfänger und ggf. mit dem Verwendungszweck dokumentiert sein. Die Aufzeichnungen müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Es müssen Kopien von Lieferscheinen und Tierzuchtbescheinigungen abgegebener Embryonen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.  Werden Embryonen ausschließlich zur Manipulation an einen Zuchtmaterialbearbeitungsbetrieb abgegeben und gehen von dort wieder an die gewinnende ET-Einheit zurück sind die dazu erforderlichen Daten, sowie das Ergebnis der Behandlung aufzuzeichnen.  Bei der Abgabe muss die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen der gewinnenden oder erzeugenden ET-Einheit oder eine Kopie davon, weitergegeben werden. | § 16 TierZG  § 21 Abs. 2 bis 4 TierZV  § 21 Abs. 8 der TierZV  Artikel 30 Abs. 4 der VO (EU) 2016/1012  DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO 2020/602 |
|  | **Dokumentation der Embryonenabgabe an Tierhalter** |  |
|  | Bei der Abgabe an Tierhalter muss der Verwender beauftragt werden. Dem Eigentümer des Embryos ist eine Kopie der Original-Tierzuchtbescheinigung einschließlich des vom Verwender ausgefüllten Teiles D auszuhändigen Eine Kopie der vollständigen Tierzuchtbescheinigung, die Unterlagen zur Dokumentation der Abgabe und der Beauftragung für mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. | §21 Abs. 3 der TierZV  § 17 des TierZG  § 16 Abs. 2 TierZG  § 16 Abs. 4  DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO 2020/602 |
|  | **Dokumentation der Embryonenvernichtung** |  |
|  | Die Embryonenvernichtung ist mit den erforderlichen Angaben zu dokumentieren. Dies kann auch auf der Bestandsliste durch Durchstreichen oder auf dem Spülprotokoll durch einen entsprechenden Vermerk geschehen. | § 21 Abs. 1 der TierZV |
| **33.** | **Plausibilität** |  |
|  | Hier soll ein summarischer Abgleich zwischen Aufzeichnungen und Lagerbestand erfolgen, da bei einer Kontrolle in der Regel nicht alle Vorgänge einzeln überprüft werden können. Der Abgleich kann nur größere Differenzen aufdecken. Sollte dies der Fall sein, ist die Überprüfung zu intensivieren, um die Ursache der Differenzen aufzuklären. |  |
|  | **Zusammenfassung des Kontrolltermins** |  |
|  | **Hinweise/Anmerkungen zum Kontrolltermin** |  |
|  | Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.); |  |
|  | **Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel/Verstöße** |  |
|  | Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht; |  |
|  | **Eine Kopie des Prüfprotokolls** |  |
|  | Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz  *Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;* | EU-TZVO, Art. 45, (2) |
|  | **Erklärung** |  |
|  | Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person der Besamungsstation dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen; |  |